

Bekanntmachung

II. Nachtragssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Inselgemeinschaft Flugplatz Sylt

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (**GkZ**) in der derzeit gültigen Fassung und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (**GO**) wird nach Beschluß der Verbandsversammlung vom 04.12.2012 folgende II. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung für den

Zweckverband Inselgemeinschaft Flugplatz Sylt

erlassen:

Artikel 1

§ 9 Abs. 1 und 2 „Ständige Ausschüsse“ erhält folgende Fassung:

(1) Der folgende ständige Ausschuss nach § 5 Abs. 6 GkZ, § 45 Abs. 1 GO wird gebildet:

	<u>Zusammensetzung:</u>	<u>Aufgabengebiet:</u>
a) Rechnungsprüfungsausschuss	5 Mitglieder der Verbandsversammlung	Prüfung der Jahresrechnung

Artikel 2

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Zusätzliche Aufgaben der Verbandsversammlung

Der Verbandsversammlung werden folgende Aufgaben zur Entscheidung übertragen:

- Erwerb und entgeltliche Veräußerung und Belastung von sonstigen Sachen, Forderungen und anderen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen und Zuschüssen bis zum Wert von 37.500 €
- unentgeltliche Veräußerung und Belastung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 10.000 €,
- Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Geldforderungen, die im Einzelfall 5.000 € nicht übersteigen.

Artikel 3

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am 01.05.2013 in Kraft.
- (2) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Sylt, den 07.12.2012

(LS)

gez. Volker Andersen
- Verbandsvorsteher –

Die vorstehende II. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Inselgemeinschaft Flugplatz Sylt wird hiermit bekannt gemacht.

Sylt, den 10.12.2012

(LS)

Amt Landschaft Sylt
Der Amtsvorsteher
gez. Neumann